



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 342

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

342 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Translation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Translation, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 196, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2018, 36. Stück, Nr. 197, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Sprachen

1. Abs 7 wird hinzugefügt:

„(7) Die zum Zeitpunkt der Zulassung gewählten (A- und B-)Sprachen sind bindend und können im späteren Verlauf des Studiums nicht geändert werden.“

(2) § 4 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 4 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Translation setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. In § 4 Abs 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Studium erfüllt die in Abs 5 genannten Voraussetzungen.“

2. In § 4 wird folgender Abs 3 eingefügt:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

3. In § 4 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

4. Abs 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“ und lautet:

„(5) Zulassungswerber*innen haben jedenfalls folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Angabe von zwei Sprachen gemäß § 3 Abs 1 bei der Zulassung. Eine der bei der Zulassung genannten gewählten Sprachen muss in jedem Fall Deutsch sein. In den gewählten Sprachen ist einer der folgenden Nachweise zu erbringen:

- 36 ECTS-Punkte sprachspezifische Lehrveranstaltungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums oder
- ein Studienabschluss von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, an der diese Sprache Bildungs- oder Unterrichtssprache ist oder
- ein Zertifikat, das die Beherrschung der Sprache auf dem Niveau C2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist. Die akzeptierten Zertifikate werden vom Rektorat nach Anhörung der Studienprogrammleitung kundgemacht.“

5. Abs 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

6. Abs 6 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

(3) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 342, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r